



dbb
beamtenbund
und tarifunion

landesbund
schleswig-
holstein

Muhliusstr. 65
24103 Kiel

Telefon 0431.675081
Telefax 0431.675084

www.dbbsh.de
info@dbbsh

An die Vorsitzenden der
Mitgliedsgewerkschaften
im dbb schleswig-holstein

- je besonders -

Kiel, 11.06.2015

Altersdiskriminierende Besoldung

Entscheidungen des EuGH und des BVerwG; Informationen aus dem Finanzministerium

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

wie in unserem Informationsschreiben vom 2. Dezember 2014 berichtet, hatte das Bundesverwaltungsgericht mit Urteilen vom 30.10.2014 festgestellt, dass eine Besoldung nach dem Lebensalter diskriminierend ist. Beamtinnen und Beamten steht jedoch keine Besoldung aus einer höheren oder sogar der höchsten Stufe ihrer Besoldungsgruppe zu. Allenfalls kommt ein Entschädigungsanspruch aus § 15 Abs. 2 AGG in Betracht.

Der Anspruch auf Entschädigung besteht maximal für den Zeitraum ab Inkrafttreten des AGG (Mitte August 2006) bis zum Inkrafttreten des neuen unionsrechtskonformen Besoldungsrechts (in Schleswig-Holstein ab März 2012). Unsere Musteranträge bezogen sich auf den Zeitraum ab 2009. Davor liegende Zeiträume waren bereits verjährt. Das BVerwG hat eine Entschädigung in Höhe von 100 € pro Monat als angemessen angesehen.

Ein Anspruch kann jedoch nur dann bestehen, wenn entsprechende Anträge auf diskriminierungsfreie Besoldung rechtzeitig gestellt wurden. Nach § 15 Abs. 4 AGG gilt hierbei eine Frist von 2 Monaten ab Bekanntwerden der Benachteiligung. In der Urteilsbegründung heißt es hierzu:

„Grundsätzlich hat der Beschäftigte Kenntnis von der Benachteiligung, wenn er die anspruchsbegründenden Tatsachen kennt. Dass er aus diesen Tatsachen die zutreffenden rechtlichen Schlüsse zieht, ist nicht erforderlich.“

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt für den Fall einer unsicheren und zweifelhaften Rechtslage. In diesen Fällen ist die objektive Klärung der Rechtslage durch höchstrichterliche Entscheidungen maßgeblich. Das BVerwG stellt in diesem Fall auf die Verkündung des Urteils des EuGH in Sachen Hennings und Mai am 8. September 2011 ab. Mit diesem Urteil

sei die Rechtslage geklärt worden. Die zweimonatige Ausschlussfrist des § 15 Abs. 4 AGG hätte demnach am 8. September 2011 zu laufen begonnen und wäre am 8. November 2011 abgelaufen.

Für die Verfahren in Schleswig-Holstein würde das bedeuten, dass die Anträge verspätet eingegangen wären. Darauf beruft sich auch das Finanzministerium des Landes. In einer Information an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter heißt es:

„Nach Auswertung der vorliegenden Urteile bestehen darüber hinaus aus hiesiger Sicht weder Ansprüche nach dem AGG noch aus sonstigen Rechtsgründen, da die Frist für deren Geltendmachung nach dem AGG abgelaufen ist.“

Das Finanzministerium regt an zu prüfen, ob vor diesem Hintergrund die eingereichten Anträge bzw. Widersprüche zurückgenommen werden sollen. Die vor dem Verwaltungsgericht anhängigen Klageverfahren werden fortgesetzt, soweit die Klagen nicht zurückgenommen werden.

Zu den Entscheidungen des BVerwG vom 30.10.2014 sind Verfassungsbeschwerden (Az.: 2 BvR756/15; 2 BvR 757/15; 2 BvR 758 /15) anhängig, die auch die Fristberechnung nach § 15 Abs. 2 und 4 AGG zum Gegenstand haben. Sollten diese erfolgreich sein, hätte möglicherweise auch diejenigen Entschädigungsansprüche, die ihren Antrag erst nach dem 08.11.2011 gestellt haben.

Zu den Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerden lassen sich keine Aussagen treffen. Dennoch ist den betroffenen Kolleginnen und Kollegen, die sich mögliche Ansprüche eigenverantwortlich und auf eigene Kosten offen halten wollen, zu raten, ihre Verfahren unter Hinweis auf die Verfassungsbeschwerden aufrecht zu erhalten. Dabei sollte um ein Ruhen der Verfahren bis zur Klärung der Rechtslage unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung gebeten werden.

Der dbb schleswig-holstein hat wegen einer Ruhensregelung auch das Finanzministerium angeschrieben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Anke Schwitzer

Anke Schwitzer
Landesbundvorsitzende